

Umlegungsausschuss



• Umlegungsausschuss der Stadt Drensteinfurt •
• Geschäftsstelle T. Drees • Postfach 100 552 • 48054 Münster

Umlegungsausschuss der Stadt Drensteinfurt
Postfach 1260 • 48310 Drensteinfurt

Angeschlagen am: 13.09.18

Frühestens abzunehmen: 28.09.18

Abgenommen am: _____

in Drensteinfurt Rinkerode

Mersch Ameke Walstedde

Bekanntmachung steht auch als Download unter:
www.drensteinfurt.de bereit

Stellvertretender Geschäftsführer:
Thomas Drees
Hohenzollernring 47 • 48145 Münster
Postfach 100 552 • 48054 Münster
Telefon (0251) 1 33 33.0
Telefax (0251) 13 60 18
E-Mail: umlegung@drees-hoersch.de

außerdem erteilt Auskunft:
Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt
Herr Werner Rohde
Zimmer 17
Telefon (02508) 995 117
Telefax (02580) 995 6117
E-Mail w.rohde@drensteinfurt.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
30771-122

Datum

Bekanntmachung gem. § 50 BauGB

Der nachstehende Beschluss des Umlegungsausschusses über die Neuordnung der Grundstücke im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 1.43 Drensteinfurt "Mondscheinweg" wird mit Hinweisen und Aufforderungen hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Umlegungsbeschluss

Nach Anordnung der Baulandumlegung für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes "Mondscheinweg" durch den Rat der Stadt Drensteinfurt am 18.12.2017 hat nunmehr der Umlegungsausschuss der Stadt Drensteinfurt in seiner 66. Sitzung am 19.12.2017 den Beschluss über die Einleitung der Umlegung Drensteinfurt "Mondscheinweg" gemäß § 47 Baugesetzbuch - BauGB - in der derzeit geltenden Fassung gefasst.

Das Umlegungsgebiet hat eine Flächengröße von ca. 16,2 ha.

Die genaue Begrenzung des Umlegungsgebietes ist in der beigefügten, unmaßstäblichen Skizze dargestellt, die Bestandteil des Beschlusses ist. Die Umlegung kann abschnittsweise durchgeführt werden.

Im Umlegungsgebiet liegen im Einzelnen folgende Grundstücke:

O.Nr.	Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Drensteinfurt	01165	Drensteinfurt	65	38, 112 (teilweise), 487
2	Drensteinfurt	90001	Drensteinfurt	65	28 (teilweise)
3	Drensteinfurt	00025	Drensteinfurt	65	113, 114, 115
4	Drensteinfurt	00578	Drensteinfurt	65	106 (teilweise)
5	Drensteinfurt	00691	Drensteinfurt	65	107, 108
6	Drensteinfurt	00190	Drensteinfurt	65	75 (teilweise)
7	Drensteinfurt	00603	Drensteinfurt	65	39, 74
8	Drensteinfurt	00015	Drensteinfurt	65	109, 110
9	Drensteinfurt	00214	Drensteinfurt	65	467
10	Drensteinfurt	04359	Drensteinfurt	65	111
11	Drensteinfurt	01002	Drensteinfurt	65	116, 434
12	Drensteinfurt	04664	Drensteinfurt	65	47
13	Drensteinfurt	02438	Drensteinfurt	65	30, 118

Hinweise und Aufforderungen

(1) Im Umlegungsverfahren sind Beteiligte (§ 48 BauGB)

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstückes berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstückes beschränkt,
4. die Stadt Drensteinfurt
5. unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 (BauGB) die Bedarfsträger,
6. die Erschließungsträger.

- (2) Die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts der Umlegungsstelle zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan (§ 66 Abs. 1 BauGB) erfolgen.
- (3) Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so hat der Umlegungsausschuss dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechts nicht mehr zu beteiligen.
- (4) Der im Grundbuch eingetragene Gläubiger einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, für die ein Brief erteilt ist, sowie jeder seiner Rechtsnachfolger hat auf Verlangen der Umlegungsstelle eine Erklärung darüber abzugeben, ob ein anderer die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder ein Recht daran erworben hat; die Person des Erwerbers hat er dabei zu bezeichnen. (§ 208 Satz 2 bis 4 BauGB gilt entsprechend.)

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Es ergeht gemäß § 50 Abs. 2 BauGB die Aufforderung, innerhalb eines Monats Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, beim Umlegungsausschuss anzumelden (z.B.: Wegrechte, Pacht- oder Mietverhältnisse).

Werden Rechte erst nach Ablauf der im vorigen Absatz bezeichneten Frist angemeldet oder nach Ablauf der in § 48 Abs. 3 BauGB gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Verfügungs- und Veränderungssperre

- (1) Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung des Umlegungsplans (§ 71 BauGB) dürfen im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder eines Grundstücksteils eingeräumt wird; oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden.
 2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
 3. nicht genehmigungspflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
 4. genehmigungspflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass das Vorhaben die Durchführung der Umlegung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.
- (4) Die Genehmigung kann unter Auflagen und außer bei Verfügung über Grundstücke und über Rechte an Grundstücken auch unter Bedingungen oder Befristungen erteilt werden. Wird die Genehmigung unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilt, ist die hierdurch betroffene Vertragspartei berechtigt, bis zum Ablauf eines Monats nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung vom Vertrag zurückzutreten. Auf das Rücktrittsrecht sind die §§ 346 bis 349 und 351 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.

Vorkaufsrecht der Gemeinde

Nach § 24 Absatz 1 Nr. 2 BauGB unterliegen die in das Umlegungsverfahren einbezogenen Grundstücke für die Dauer des Umlegungsverfahrens dem Vorkaufsrecht der Stadt Drensteinfurt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 217 BauGB innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach der Bekanntmachung dieses Beschlusses Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt Drensteinfurt einzureichen oder zur Niederschrift im Rathaus der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, während der allgemeinen Dienststunden zu erklären.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

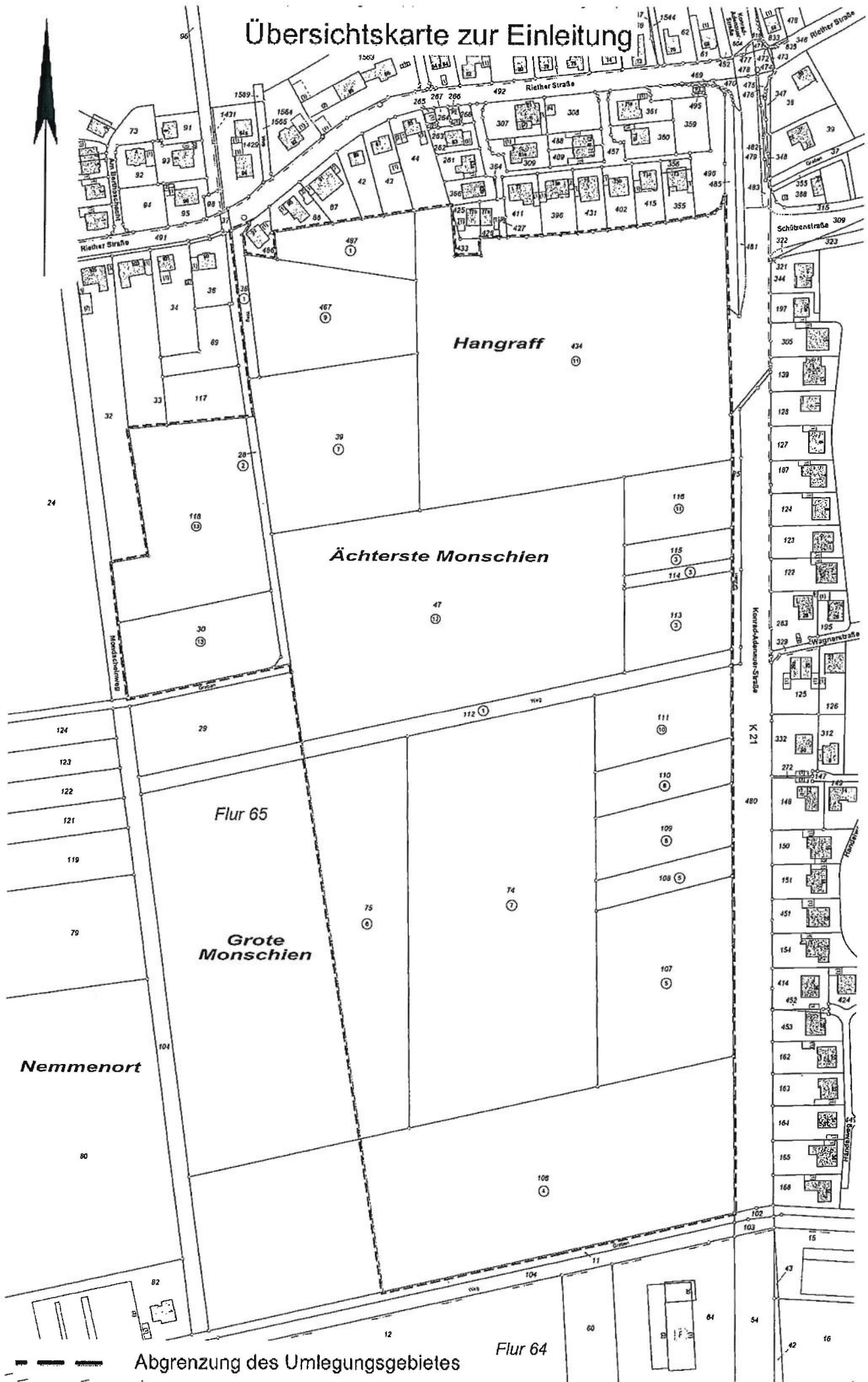
Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht Arnberg –
Kammer für Baulandsachen.

Drensteinfurt, 19.12.2017

Der Vorsitzende



Übersichtskarte zur Einleitung



Abgrenzung des Umlegungsgebietes

Flur 64